

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Nr. 1172.

VOM
17. MÄRZ 1933.

I. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat zufolge Korrektion bzw. Erweiterung der engen Kurve auf dem Kreuzplatz dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4467 vom 12. Oktober 1917 genehmigten Bebauungsplan, Blatt Nr. 3, abändern lassen.

Die Abänderung (Plan Nr. 2123) war nach § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 unter entsprechender Ankündigung im Niederämter Anzeiger vom 6. und 13. Januar 1933 während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, d.h. vom 6. Januar bis 4. Februar 1933, auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt. Gegen die geplante Abänderung erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeindeversammlung hat der Vorlage am 27. Februar 1933 die Zustimmung erteilt.

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen legt nunmehr mit Schreiben vom 14. März 1933 die vorgenommene Planabänderung zur Genehmigung vor.

II. Gestützt hierauf wird in Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Niedergösgen unterm 14. März 1933 beschlossenen abgeänderten Bebauungsplane über einen Teil des Kreuzstrassengebietes (Erweiterung der engen Kurve) wird die Genehmigung erteilt.

2. Der mit Beschluss vom 12. Oktober 1917 genehmigte Bebauungsplan (Blatt Nr. 3) wird, soweit er mit der genehmigten Abänderung im Widerspruch steht, aufgehoben.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

H. Kiefer

Bau-Departement (4), mit 1 genehmigtem Planexemplar.

Kantonsingenieur (2).

Kreisbauadjunkt II. in Olten.

Einwohnergemeinde Niedergösgen, mit 1 genehmigtem Planexemplar.